## VEREINSSATZUNGEN

8 1

NAME: Verein zur Förderung von Kultur und sozialem Engagement

(FOCUS)

SITZ: Innsbruck

\$ 2

ZWECK: Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung von Kultur und sozialem Engagement; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er verfolgt dies durch:

- 1) Aktivitäten im kulturellen und sozialen Bereich
- 2) Errichtung von Wirtschaftsbetrieben bzw. Einrichtungen zur Erreichung des Vereinszweckes (Jugendheime u. Kulturstätten)
- 3) Erstellung von Publikationen und Dokumentationen
- 4) Unterstützung und Förderung von Einzelpersonen und Gruppen, die auf kulturellem und sozialem Gebiet tätig sind (z.B. durch die zur Verfügungstellung von Räumen und Einrichtungen, Ko-ordinierung von Aktivitäten und sonstigen Dienstleistungen)
- 5) Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen, Institutionen und Behörden.

Falls der Verein in Erfüllung seines Vereinszweckes es für nötig erachtet, selbst wirtschaftlich tätig zu werden, sind allfällige Überschüsse im Sinne der oben genannten Ziele zu verwenden.

§ 3 MITTEL: Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1) Einlagen der Mitglieder

2) freiwillige Spenden

3) Erträgnisse aus Veranstaltungen

4) öffentliche Zuwendungen

5) Schenkungen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder, wobei fördernde Mitglieder jene sind, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind solche, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, sie werden dazu von der Generalversammlung ernannt.

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

- 1) Mitglieder des Vereins können sowohl physische als auch juristische Personen und Gruppen werden, wobei Gruppen den juristischen Personen gleichgestellt sind. Gruppen müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen und durch einen Namen, gemeinsame Ziele und Aktivitäten definiert sein.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme verweigert, hat dies der Vorstand bei der nächsten Generalversammlung zu begründen.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4) Mitglieder können höchstens bis vierzehn Tage vor der ordentlichen/außerordentlichen Generalversammlung aufgenommen werden.
- 5) Vor Konsitituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

### § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1) Tod
- 2) Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, bei Gruppen durch deren Auflösung
- 3) freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt
- 4) Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, falls das Mitglied trotz 2-maliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rückstände bleibt hievon unberührt.
- 5) Beschluß des Vorstandes, das Mitglied auszuschließen.
  Diesfalls hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, binnen
  4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses einen schriftlichen
  Rekurs beim Vorstand einzubringen. Über den Rekurs entscheidet
  das Schiedsgericht.
- 6) Der Austritt kann zum Ende jedes Monats schriftlich erfolgen. Er muß beim Vorstand spätestens am letzten Tag des bestreffenden Monats einlangen, erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge sind für die Monate, in denen die Mitgliedschaft nicht mehr besteht, rückzuerstatten.

# § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

- 1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand jederzeit schriftlich Vorschläge zu machen, bzw. schriftlich Beschwerden vorzubringen. Sie haben weiters das Recht, bei den öffentlich abzuhaltenden Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen physischen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge an die Generalversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zur Vorstandswahl einzubringen.
- 3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.
- 4) Die juristischen Personen und Gruppen sind Mitglieder des Beirates und haben dort selbst eine Stimme. Ihre Rechte und Pflichten im Beirat sind im § 15 geregelt.

#### § 8 VERWALTUNG DES VEREINS:

Die Vereinsverwaltung wird besorgt durch:

- 1) den Vorstand
- 2) das Schiedsgericht
- 3) die Generalversammlung
- 4) die Rechnungsprüfer/innen
- 5) den Beirat

#### § 9 VORSTAND:

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf ein Jahr gewählt werden und zusätzlich zwei vom Beirat entsandten Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Obmann/frau, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Schriftführer/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Kassier/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

## § 10 OBLIEGENHEITEN UND GESCHÄFTSORDNUNG:

Dem Vorstand obliegt:

- 1) die Verwaltung des Vermögens
- 2) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
- 3) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

4) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Alle Sitzungen des Vorstandes sind zugänglich für Vereinsmitglieder.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins müssen von dem/der Obmann/frau unterzeichnet und von dem/der Schriftführer/in, wenn es sich um Ausfertigung und Bekanntmachungen finanzieller Art handelt, von dem/der Kassier/in mitgefertigt sein.

## § 11 AGENDEN DES VORSTANDES:

Der/die Obmann/frau und in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er/sie vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes, er/sie beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der/die Schriftführer/in verfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der/die Kassier/in besorgt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## § 12 RECHNUNGSPRÜFER/INNEN:

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

## § 13 SCHIEDSGERICHT:

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet vereinsintern endgültig das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, daß jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes und seine/ihre zwei Stell-vertreter/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes im voraus bestimmt und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ist der/die Vorsitzende selbst Streitteil, übernimmt der/die Stellvertreter/in seine/ihre Funktion.

#### § 14 GENERALVERSAMMLUNG:

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und muß wenigstens vier Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- 1) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
- 2) die Bestimmung der Einlagen der Mitglieder
- 3) die Auflösung des Vereins
- 4) die Änderung der Vereinssatzungen
- 5) die Bestellung des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seiner/ihrer Stellvertreter/innen
- 6) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Allfälliges.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muß dann erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet innerhalb einer Woche danach eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in ein Protokollbuch einzutragen.

## § 15 BEIRAT:

Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern aller juristischen Personen und ihnen gleichgestellten Gruppen, die Mitglieder des Vereins sind.

Jede juristische Person und Gruppe hat im Beirat eine Stimme. Der Beirat wählt seine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in, außerdem zwei seiner Mitglieder die ihn mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten.

Von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglieder können nicht im Beirat sein.